

Vertrag für die Lohnverarbeitung von biologischen Lebensmitteln und Futtermitteln

zwischen dem Produzenten:

Name, Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Betriebsnummer: _____

und dem Lohnverarbeiter:

Firmenname: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Kontaktperson: _____

1. Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Produzenten und dem Lohnverarbeiter für die Lohnverarbeitung von Bioprodukten.

2. Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Lohnverarbeitung von Bioprodukten laut Anhang 1 auf der Rückseite. Der Lohnverarbeiter ist nicht berechtigt, Bioprodukte unter eigenem Namen zu vermarkten. Es sei denn, er schliesst einen Kontroll- und Zertifizierungsvertrag ab.

3. Pflichten des Produzenten

Der Produzent gewährt dem Lohnverarbeiter Einsicht in die gesetzlichen Bestimmungen, die die Verarbeitung von Bioprodukten regeln (Bio-Verordnung, EVD-Verordnung). Die Inspektionsgebühren für die Lohnverarbeitung gehen zu Lasten des Produzenten.

4. Pflichten des Lohnverarbeiters

Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere Art 1 Punkt 1-6 der „*Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Lohnverarbeitung zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel*“ jeweils aktuellste Version, die die Verarbeitung von Bioprodukten regeln. Die Inspektionsstelle des Produzenten kann beim Lohnverarbeiter Inspektionen durchführen. Der Lohnverarbeiter gewährt das Inspektionsrecht angemeldet oder unangemeldet.

5. Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen

Verletzungen der gesetzlichen Bestimmungen werden von der Zertifizierungsstelle beim Produzenten sanktioniert.

Der Produzent ist berechtigt, bei Verschulden des Lohnverarbeiters auf diesen Regress zu nehmen.

6. Datenschutz

Die Daten des Lohnverarbeiters werden vertraulich behandelt.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Produzent:
(rechtsgültige Unterschrift)

Lohnverarbeiter:
(rechtsgültige Unterschrift)

Je ein unterschriebener Vertrag verbleibt beim Produzenten und einer beim Lohnverarbeiter.

Anhang 1 zum Lohnverarbeitungsvertrag für Bioprodukte: Produkteliste

Lohnverarbeitungsprodukte auflisten und Zutreffendes ankreuzen:

Lohnverarbeitungsprodukte	Verarbeitung	Schlachtung	Abpacken beim Lohnverarbeiter	Lagerung beim Lohnverarbeiter	Rezeptur beiliegend

Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Dokumentation der Rezepturen und Verarbeitungsverfahren durch den Lohnverarbeiter:

- Offenlegen der Rezepturen (Zusammensetzung auf 100 % zum Zeitpunkt der Verarbeitung) und der Verarbeitungsverfahren mit Angabe des Verarbeitungsstandortes.

Sicherstellung der Separierung

- Der Lohnverarbeiter stellt die Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten (nicht biologisch, biologisch) und der vom Produzenten gelieferten Zutaten während der Lagerung und der Verarbeitung sicher. Die Ware ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Die Lagerung in verschiedenen Räumen ist nicht notwendig.

Dokumentation der Warenflüsse

- Der Lohnverarbeiter führt für jede verarbeitete Charge ein Verarbeitungsjournal mit Mengenangabe der verwendeten Rohstoffe und der hergestellten Endprodukte.

Spezielles im Lebensmittelbereich:

- Der Produzent muss dem Lohnverarbeitungsbetrieb sämtliche Zutaten liefern, sofern der Lohnverarbeitungsbetrieb nicht direkt unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht.

Spezielles im Futtermittelbereich

- Der Landwirt muss der Mühle alle Komponenten liefern, welche für die Herstellung des Mischfutters nötig sind. Im Mischfutter dürfen nur konventionelle Komponenten eingesetzt werden, welche gemäss Anhang 7 der EVD-Verordnung erlaubt sind. Zu den konventionellen Komponenten benötigt der Landwirt eine Futtermittelbestätigung und zu den GVO-kritischen konv. Komponenten zusätzlich noch die Bestätigung der Gentechfreiheit mittels infoXgen-Formular.
- Der Lohnverarbeiter ist berechtigt, folgende Zutaten direkt zu beschaffen: Vitamine, Spurenelemente, Mineralsalze entsprechend der Futtermittelliste BIO SUISSE/ALP/FiBL.
- Der Lohnverarbeiter ist verpflichtet, die zugekauften Komponenten offenzulegen und die entsprechenden Belege wie Bestätigung der Gentechfreiheit bei Vitaminen (mittels InfoXgen-Formular), bzw. Futtermittelbestätigung für die Mineralsalze vorzulegen.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Produzent:
(rechtsgültige Unterschrift)

Lohnverarbeiter:
(rechtsgültige Unterschrift)

Je ein unterschriebener Vertrag verbleibt beim Produzenten und einer beim Lohnverarbeiter.